

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Mindestlohn – Rechtliche Stellungnahme zu Verpflichtungserklärungen

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2014



Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. ist der Spitzenverband für Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung in Deutschland. Er vertritt die Interessen von ca. 8.000 überwiegend mittelständischen Transportlogistikunternehmen.

Der BGL steht dem Gesetzesentwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes skeptisch gegenüber.

Aus Sicht des BGL wird der vorgelegte Gesetzesentwurf seine Zielsetzung, nämlich die Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen, der verstärkte Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Internet und die Stärkung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und Bundeskriminalamt (BKA), nicht erfüllen können.

1. Die Maßnahmen, die das Gesetz den Betreibern kritischer Infrastrukturen auferlegt, können in vielfacher Weise interpretiert werden. Dabei bleibt völlig unklar, wer von den entsprechenden Pflichten eigentlich betroffen sein soll. Es sei angemerkt, dass dem Sektor Transport und Verkehr Unternehmen höchst unterschiedlicher Größe und breitgefächerter Leistungsprofile angehören, die von ebenso unterschiedlicher Systemrelevanz geprägt sind.
2. Es ist nicht ausreichend, wenn gemäß § 8c Absatz 1 BSI-Gesetz „Kleinstunternehmen“ – im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen – vom Anwendungsbereich der §§ 8a und 8b BSI-Gesetz ausgenommen werden sollen. Im Umkehrschluss würden dadurch kleine und mittlere Unternehmen – um in der Definition der vorgenannten Empfehlung zu bleiben – als potenzielle Betreiber kritischer Infrastrukturen mit einbezogen. Kleine und mittelständische Transportlogistikunternehmen können und dürfen aber nicht in gleicher Weise behandelt werden wie Großunternehmen, wie etwa die Lufthansa, die Deutsche Bahn AG oder DHL. Letztere betreiben sehr komplexe IT-Systeme und IT-Netzwerke. Kleine und mittelständische Unternehmen hingegen nicht.
3. Wir weisen zudem darauf hin, dass unsere Transport- und Logistikunternehmen als Dienstleistungsunternehmen fungieren und von daher in die Sicherheitskette der Auftraggeber – soweit diese als Betreiber einer kritischen Infrastruktur eingestuft

sind – miteingeschlossen werden. Mit anderen Worten: Selbst wenn unsere Unternehmer nicht unmittelbar der Regelung des BSI-Gesetzes unterworfen werden, so werden sie dennoch mittelbar betroffen sein.

4. Aus Sicht des BGL ist der Gesetzesentwurf inhaltlich so unbestimmt, dass er kaum geeignet erscheint, ein erhöhtes Niveau an IT-Sicherheit zu gewährleisten. Insbesondere soll der vom Gesetzesentwurf betroffene Adressatenkreis erst durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Ermächtigung in § 10 Abs. 1 BSI-Gesetz ist im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – Bestimmtheitserfordernis – jedoch viel zu unbestimmt. So ist der Begriff „Schwellenwert“ nach § 10 Abs. 1 BSI-Gesetz plakativ und viel zu vage. Völlig unklar ist, was unter „Schwellenwert“ zu verstehen ist, und ab wann von einer kritischen Infrastruktur zu sprechen ist.
5. Als Spitzenverband des gewerblichen Straßengüterverkehrs dürfte es für den BGL auch mit großen Problemen verbunden sein, universelle branchenspezifische Sicherheitsstandards vorzuschlagen. Dem BGL sind Transportlogistikunternehmen mit unterschiedlichen betrieblichen Tätigkeitsgebieten und daran angepassten unterschiedlichen IT-Systemen angeschlossen. Einheitliche universelle Branchenstandards, die den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen, sind für uns kaum darstellbar.
6. Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen, die gemäß Gesetzesentwurf zur Überprüfung der organisatorischen und technischen Vorkehrungen mindestens alle zwei Jahre durchzuführen sind, können angesichts der effektiven Bedrohungen und des sich schnell ändernden Umfelds keine effiziente Schutzwirkung von IT-Systemen gewährleisten. Aus dem Gesetzesentwurf geht zudem nicht hervor, wie entsprechende Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen ausgestaltet sein sollen.
Ebenso unklar ist, was im Rahmen des § 8a BSI-Gesetz unter angemessenen organisatorischen und technischen Vorrichtungen und nach § 8b Abs. 4 BSI-Gesetz unter einer bedeutenden Störung zu verstehen ist.
Auch hier zeigt sich eine erhebliche Unschärfe bei den gesetzlichen Vorgaben, die zu einer nachgelagerten Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen und vermutlich ei-

ner letzten Endes gerichtlich auszutragenden Debatte für die Betreiber kritischer Infrastrukturen führen wird.

7. Unabsehbar sind die Kosten die auf mittelständische Unternehmen zukommen, für die bereits erwähnten Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen. Die administrativen Kosten werden in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem vermeintlichen Sicherheitsgewinn im Anwendungsbereich der IT der betroffenen Unternehmen stehen.

Der BGL ist deshalb der Ansicht, dass die im vorgelegten Gesetzesentwurf beabsichtigten Maßnahmen wenig geeignet sind, um die IT-Sicherheit zum Schutz kritischer Infrastrukturen insgesamt effizient und nachhaltig zu fördern.

Insbesondere Unklarheiten bei der Leistungsanforderung in Kombination mit dem unbestimmten Kreis der Normadressaten begründen unsere Auffassung, dass der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung ein erhebliches Mehr an innerbetrieblicher und administrativer Bürokratie schafft, der angestrebte Sicherheitsgewinn für die IT-Systeme dazu jedoch in keinem angemessenen Verhältnis steht.